



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Anlagenreferat

Marktgemeinde Lieboch
Packer Straße 85
8501 Lieboch



Bearb.: Mag. Matthäus Krogger
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-83203/2020-45 u.
BHGU-222658/2021

Graz, am 20.08.2021

Ggst.: Wilhelm Schwarzmüller GmbH, 8501 Lieboch, Hans-
Thalhammer-Straße 11, Grst. Nr. 1690/3 und 1689/5, KG
Lieboch, Änderung der Betriebsanlage durch Umbau des 1. OG
(Büro, Sozialraum), Errichtung und Betrieb eines Lager- und
eines Reifencontainers, Versetzen eines VbF-Containers, Einbau
von 4 Hubgliedertoren und eines Hochregallagers und Verlegung
von 2 Stk. Paternoster

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Umbau des 1. OG (Büro, Sozialraum), Errichtung und Betrieb eines Lager- und eines Reifencontainers, Versetzen eines VbF-Containers, Einbau von 4 Hubgliedertoren und eines Hochregallagers und Verlegung von 2 Stk. Paternoster auf dem Standort Grst. Nr. 1690/3 und 1689/5, KG Lieboch, 8501 Lieboch, H. Thalhammer-Straße 11, angesucht.

Weiters wurde von der Wilhelm Schwarzmüller GmbH um baurechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Brandschutzdecke zwischen Büro und Reparaturhalle, Einbau von 4 Garagentoren in der ehemaligen Neufertigungshalle und Errichtung einer Reifen- und eines Lager-Containers sowie Veränderung der Lage des VbF-Containers am oben angeführten Standort angesucht.



Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 16. September 2021, 08:45 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Lieboch

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 24, 25 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung
- § 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter: Mag. Matthäus Krogger

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640042

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!). **Bei Teilnahme an der mündlichen Verhandlung**

möge auf die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes geachtet und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden.

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf. **Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0316-7075-401) möglich! Im Amt ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen!**

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung. **Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge der mündlichen Verhandlung akzeptiert!**

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Matthäus Krogger
(elektronisch gefertigt)

Angeklagen : 23.08.2021
Abgenommen :

